

# Beschlussvorlage

2021/SVS/254

öffentlich

# Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Antje Schulz	<i>Datum</i> 24.11.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	08.12.2021	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	16.12.2021	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Kalkulation zur Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen für die Jahre 2022 - 2023.
2. Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen.

### Sachverhalt

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ hat auf der Verbandsversammlung am 04.11.2020 eine Erhöhung des Hebesatzes ab dem Jahr 2021 von 9 Euro je Beitragseinheit auf 10 Euro je Beitragseinheit beschlossen. Weiterhin wurde ab dem Jahr 2021 der Zuschlag für Gebäude- und Freiflächen in Höhe von 300 % auf 600 % angehoben. In dieser Verbandsversammlung wurde ebenfalls die Erhöhung des Hebesatzes ab dem Jahr 2022 auf 11 Euro je Beitragseinheit beschlossen. Mit der weiteren Erhöhung um 1 Euro je Beitragseinheit sollen die zu erwartenden Steigerungen aus der Ausschreibung der Gewässerunterhaltung 2022 bis 2024 in 2022 gedeckt werden. Daraus gegebenenfalls dem gestiegenen Mehrbedarf übersteigende Einnahmen werden für ständig steigende Aufwendungen in der Gewässerunterhaltung eingesetzt.

Diese Beitragserhöhung macht eine Überarbeitung der bisherigen Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ notwendig.

Die jährliche Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten errechnet sich wie folgt:

Grundstücksgröße x Faktor = **Grundbeitragseinheit**

Der Faktor ergibt sich aus der Beitragsklasse, in die die Reuterstadt Stavenhagen beim WBV „Obere Peene“ auf Grund der Gewässerdichte eingestuft wurde. Derzeit ist die Reuterstadt Stavenhagen in die Beitragsklasse 6 eingeordnet, was zu einem Faktor von 2,3 führt.

Der WBV „Obere Peene“ hat eine Veranlagungsregel in seiner Satzung verankert, auf deren Grundlage sich die Zu- und Abschläge berechnen. Grundlage ist die Nutzungsart des Grundstückes. So ist zum Beispiel für Gebäude- und Freiflächen ein Zuschlag in Höhe von 600 % festgelegt. Bei Wasserflächen gibt es einen Abschlag in Höhe von 90 % und bei Acker- und Grünlandflächen weder einen Zu- noch einen Abschlag. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird die Beitragseinheit nach Nutzungsarten getrennt berechnet.

Für die **Ermittlung der Beitragseinheiten** werden auf die Grundbeitragseinheiten die Zu- oder Abschläge angewendet (Beispiel: 1 Grundbeitragseinheit der Nutzungsart Gebäude- und Freifläche ergibt durch den Zuschlag von 600 % = 7 Beitragseinheiten).

Gemäß der anliegenden Kalkulation ergibt sich eine **Gebühr in Höhe von 11,59 € je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 11,59 €**.

Ergibt sich bei der tatsächlichen Berechnung für den Gebührenpflichtigen ein Wert von mehr als 1 Beitragseinheit, wird nach den tatsächlichen Beitragseinheiten berechnet.

Mit der Änderungssatzung soll eine Stichtagsregelung für die Geltendmachung von Nutzungsänderungen durch den Gebührenpflichtigen mit in die Satzung aufgenommen werden. Dies soll bewirken, dass die im amtlichen Liegenschaftskataster ausgewiesenen Nutzungsarten verbindlich für die Abgabenerhebung genutzt werden können. Sollte der Gebührenpflichtige rechtzeitig Änderungen bekannt geben, so sind diese zu berücksichtigen. Werden Nutzungsänderungen jedoch nicht rechtzeitig geltend gemacht, ist dann auch eine Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren ausgeschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R.=Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaleinsatz, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt mit: HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt mit: HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

### Anlage/n

1	Kalkulation Gebühren WBV Obere Peene (öffentlich)
---	---

2	Änderungssatzung WBV Obere Peene (öffentlich)
---	---

## Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" für die Jahre 2022 und 2023

Die Reuterstadt Stavenhagen ist gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" und hat Verbandsbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge werden auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Reuterstadt Stavenhagen und deren Ortsteile umgelegt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Reuterstadt Stavenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

### Ermittlung Gesamtkosten:

jährlicher Beitrag an WBV "Obere Peene" <sup>1</sup>	28.996,44 €
zzgl. Verwaltungskostenanteil (siehe Anlage)	1.891,30 €
	<u>30.887,74 €</u>

<sup>1</sup> Gemäß Beitragsbescheid vom 23.02.2021 wurden 2.636,04 Beitragseinheiten (BE) berechnet. Ab 2022 beträgt der Hebesatz 11 Euro je BE (gemäß Beschluss Nr. VV/3/7/2020 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" vom 04.11.2020).

### Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV "Obere Peene"

Nutzungsart	bereinigte Gemeinde-fläche in ha	Faktor lt. Beitrags- buch	Grundbeitrags- einheiten	Abschlag in %	Zuschlag in %	Beitragseinheiten
Waldfläche	190,2462	2,3	437,5663	-50		218,7831
allg. Nutzung	4,178	2,3	9,6094			9,6094
Gebäude- und Freiflächen	42,7975	2,3	98,4343		600	689,0398
Abbau-/Brach-/Unland/Heide	66,4348	2,3	152,8000	-50		76,4000
Wasser	10,0321	2,3	23,0738	-90		2,3074
Ackerland	660,0697	2,3	1.518,1603			1.518,1603
Grünland	39,0791	2,3	89,8819			89,8819
Gartenland	13,508	2,3	31,0684			31,0684
Friedhof	0,3425	2,3	0,7878			0,7878
				<b>Gesamt:</b>		<b>2.636,0381</b>

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

Gesamtkosten	30.887,74 €
gesamte Beitragseinheiten	2.636,0381

Kosten je Beitragseinheit	11,7175 €
<b>gerundet</b>	<b>11,72 €</b>

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit**.

Durch die Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit müssen 28 Beitragseinheiten mehr in der Berechnung erfasst werden, damit keine Kostenüberdeckung erfolgt. Die Zahl der zusätzlichen Beitragseinheiten wird aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

Gesamtkosten	30.887,74 €
gesamte Beitragseinheiten	2.664,0381

Kosten je Beitragseinheit	11,5943 €
<b>gerundet</b>	<b>11,59 €</b>

Ermittlung Kostendeckung:

gebührenfähige Kostenmasse:	30.887,74 €
kalkulierte Einnahmen:	30.887,74 €

Stavenhagen, den 24.11.2021

### Ermittlung Verwaltungskosten

Grundlage der Ermittlung der Verwaltungskosten ist der Bericht 7/2020 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln über die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes. Benötigt werden zur Erhebung von Gebühren zu Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände 0,1 VzÄ (Entgeltgruppe 8).

1. Personalausgaben	5.345,77 € (0,1 VzÄ)
2. Sachkosten	970,00 € (Grundwert: 9.700 € für Büroarbeitsplatz)
3. Gemeinkostenzuschlag	1.069,15 € (20 % der Personalkosten)
Summe:	<u>7.384,92 €</u>

### Aufteilung Verwaltungskosten

Wasser- und Bodenverband	Fläche ohne dingliche Mitglieder (in ha)	Anteil an Gesamtfläche ohne dingliche Mitglieder	Anteil an Verwaltungskosten
"Obere Peene"	1.026,6879	25,61%	1.891,30 €
" Untere Tollense / Mittlere Peene"	2.982,1980	74,39%	5.493,62 €
<b>Gesamt:</b>	<b>4.008,8859</b>	<b>100,00%</b>	<b>7.384,92 €</b>

Stavenhagen, den 24.11.2021

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen**

---

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen vom 03.11.2017 (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 23/2017 vom 18.11.2017), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 01/2019 vom 12.01.2019) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters gelten, wenn durch den Gebührenpflichtigen keine Änderungen bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres bekannt gegeben werden.“

Der § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Gebühr beträgt **11,59 Euro je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit** in Höhe von **11,59 Euro**.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Stavenhagen, den

Guzu  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.